

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-567/20 – 1

Rechtssache C-567/20

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

29. Oktober 2020

Vorlegendes Gericht:

Općinski građanski sud u Zagrebu (Kroatien)

Datum der Vorlageentscheidung:

15. Oktober 2020

Klägerin:

A. H.

Beklagte:

Zagrebačka banka d.d.

... [nicht übersetzt]

Der Općinski građanski sud u Zagrebu (Zivilabteilung des Stadtgerichts Zagreb, Kroatien) ... [nicht übersetzt], stellt gem. Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in dem Rechtsstreit der Klägerin A. H. aus Zagreb, ... [nicht übersetzt], ... [nicht übersetzt], gegen die Beklagte Zagrebačka banka d.d., ... [nicht übersetzt] Zagreb ... [nicht übersetzt] ... [nicht übersetzt], im Zusammenhang mit Feststellungs- und Zahlungsansprüchen folgendes

VORABENTSCHEIDUNGERSUCHEN

I. Angaben zum vorlegenden Gericht

II. ... [nicht übersetzt] Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin[:] A. H. aus Z. ... [nicht übersetzt]

Beklagte[:] Z.b. d.d. aus Z. ... [nicht übersetzt]

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden folgende Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts, genauer der Richtlinie 93/13 vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1) Ist Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, wie er in der Rechtsprechung des Gerichtshofs, insbesondere im Urteil *Dunai*, C-118/17, ausgelegt wird, dahin zu verstehen, dass [Or. 2] das Recht des Verbrauchers und Darlehensnehmers, gerichtlich gegen Klauseln des ursprünglichen Vertrags oder einer gemäß gesetzlichen Vorgaben geschlossenen Zusatzvereinbarung mit dem Ziel vorzugehen, die Rückgewähr aller Vorteile zu erwirken, die die Bank aufgrund missbräuchlicher Klauseln zu seinen Lasten rechtsgrundlos erlangt hat, nicht durch Eingreifen des Gesetzgebers in das Vertragsverhältnis zwischen dem Verbraucher und der Bank eingeschränkt werden kann, wenn der Verbraucher infolge dieses Eingreifens der Änderung des ursprünglichen Vertrags, die ihm aufgrund einer den Banken auferlegten gesetzlichen Verpflichtung angeboten wurde, und nicht wie in der Rechtssache *Dunai* unmittelbar kraft Gesetzes erfolgte, freiwillig zugestimmt hat?

2) Falls die erste Frage bejaht wird: Ist das nationale Gericht, das über einen Rechtsstreit zwischen zwei Personen, einem Darlehensnehmer und einer Bank, zu entscheiden hat und die Vorschriften des nationalen Gesetzes, nämlich des *Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o potrošačkom kreditiranju* (Gesetz zur Änderung des Verbraucherkreditgesetzes) in seiner Auslegung durch den *Vrhovni sud* (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien), nicht im Einklang mit den Anforderungen der Richtlinie 93/13 auslegen kann, gemäß dieser Richtlinie sowie gemäß Art. 38 und 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union befugt und/oder verpflichtet, dieses nationale Gesetz, wie es durch den *Vrhovni sud*, den Obersten Gerichtshof des Staates, ausgelegt wurde, unangewendet zu lassen?

SACHVERHALT UND KONTEXT

1. Die Klägerin A. H. schloss am 15. Oktober 2007 als Verbraucherin mit der Beklagten, der Zagrebačka banka d.d., als Darlehensgeberin einen Immobiliendarlehensvertrag, auf dessen Grundlage die Bank der Verbraucherin ein auf Schweizer Franken (CHF) lautendes Darlehen in Höhe von 309 373,82 CHF zur Verfügung stellte, das im Gegenwert in kroatischer Kuna (HRK) gemäß dem am Tag der Auszahlung geltenden Mittelkurs der Hrvatska Narodna Banka

(Kroatische Nationalbank, im Folgenden: HNB) ausgezahlt wurde, wobei die Klägerin das Darlehen in HRK nach dem Mittelkurs CHF-HRK der HNB zurückzahlte.

2. Die [Parteien] vereinbarten in diesem vorformulierten standardisierten Darlehensvertrag in Art. 1 des Vertrags den Schweizer Franken als maßgebliche Währung, in Art. 7 eine Kopplung der Rückzahlung an diese Währung, und zwar so, dass die monatliche und die gesamte Rückzahlungspflicht gemäß dem einschlägigen Wechselkurs der Kuna im Verhältnis zum Schweizer Franken zu berechnen war, sowie in Art. 2 einen variablen Zinssatz, der durch Beschluss der Bank geändert werden konnte, wobei die Nennung genauer, klarer und nachprüfbarer Änderungsparameter unterblieb bzw. nicht mitgeteilt wurde, wie diese Vertragsklauseln im Rahmen der Berechnung der gesamten Rückzahlungspflicht der Klägerin miteinander zusammenhängen.
3. Die Klägerin macht geltend, dass die Beklagte dadurch, dass sie eine missbräuchliche und nichtige Klausel, nach der der Darlehensbetrag an die Währung CHF gekoppelt sei, bzw. eine missbräuchliche Klausel über Zinssatzänderungen, nach der die Zinssätze durch einseitigen Beschluss der Bank geändert werden könnten, in den Vertrag aufgenommen habe und weder vor noch bei Abschluss des Vertrags dessen Inhalt mit der Klägerin im Einzelnen ausgehandelt, auf die Risiken der Fremdwährung CHF hingewiesen, die genauen Parameter und die Berechnungsmethode bezüglich der Parameter, die sich auf die Höhe des Vertragszinssatzes auswirkten, mitgeteilt habe, gegen die Vorschriften des Zakon o zaštiti potrošača (Verbraucherschutzgesetz, im Folgenden auch: ZZP), des Zakon o obveznim odnosima (Gesetz über das Schuldrecht, im Folgenden auch: ZOO), gegen den Grundsatz von Treu und Glauben als grundlegendes Prinzip des Schuldrechts und das Unionsrecht, insbesondere die Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (im Folgenden: Richtlinie 93/13) – umgesetzt durch den Zakon o zaštiti potrošača – verstoßen habe, wodurch sie zum Nachteil der Klägerin als Verbraucherin ein Missverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht habe. **[Or. 3]**
4. Die Klägerin beruft sich auf das gegen die Beklagte zur Durchsetzung von Verbraucherinteressen und mithin der Interessen der Klägerin geführte Sammelklageverfahren, das vor dem Trgovački sud u Zagrebu (Handelsgericht Zagreb, Kroatien) unter dem Aktenzeichen ... [nicht übersetzt] geführt und von diesem entschieden wurde.
5. Dieses Verfahren dauerte sieben Jahre; im Folgenden wird das Sammelklageverfahren chronologisch dargestellt:

– Am 4. Juli 2013 entschied der Trgovački sud u Zagrebu (Handelsgericht Zagreb) in seinem Urteil ... [nicht übersetzt], dass alle acht verklagten Banken¹

¹ Mit Ausnahme der Sberbank d.d., jedoch erging später eine gleichlautende Entscheidung gegen diese Bank[.]

und folglich auch die im vorliegenden Verfahren Beklagte als Beklagte zu 1 im Verfahren vor dem Trgovački sud u Zagrebu (Handelsgericht Zagreb) die kollektiven Interessen und Rechte der Verbraucher verletzt hätten, indem sie im Zeitraum von 2004 bis 2008 Verbraucherdarlehensverträge unter Verwendung nichtiger und missbräuchlicher Klauseln geschlossen hätten, die auf die Fremdwährung CHF lauteten, an die wiederum die Rückzahlung des Darlehens gekoppelt worden sei, bzw. in denen ein Regelzinssatz vereinbart worden sei, der während der Laufzeit des Darlehens durch einseitigen Beschluss der Bank geändert werden könne.

– Am 13. Juni 2014 entschied der Visoki trgovački sud RH (Hohes Handelsgericht der Republik Kroatien) auf die Berufung der Banken und so auch der im vorliegenden Verfahren Beklagten als Beklagter zu 1 im Verfahren vor dem Visoki trgovački sud RH (Hohes Handelsgericht der Republik Kroatien) in seinem Urteil ... [nicht übersetzt], dass die Klausel über den durch einseitigen Beschluss der Bank änderbaren Zinssatz missbräuchlich und nichtig sei, während er den die Fremdwährung CHF betreffenden Teil für wirksam erachtete.

- Am 9. April 2015 bestätigte der Vrhovni sud RH (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien) auf die Revision der Banken und so auch der im vorliegenden Verfahren Beklagten als Beklagter zu 1 im Verfahren vor dem Vrhovni sud RH (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien) mit seiner Entscheidung ... [nicht übersetzt] das Urteil des Visoki trgovački sud RH (Hohes Handelsgericht der Republik Kroatien), wonach die Klausel über den durch Beschluss der Bank änderbaren Zinssatz missbräuchlich und nichtig sei, wobei er auf die Revision des Verbrauchervertreeters entschied, dass die Klausel über die Fremdwährung CHF wirksam sei.

- Am 13. Dezember 2016 hob der Ustavni sud RH (Verfassungsgerichtshof der Republik Kroatien) auf die Verfassungsklage des Verbrauchervertreeters mit seiner Entscheidung ... [nicht übersetzt] die Entscheidung des Vrhovni sud RH (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien) in dem Umfang auf, in dem sie sich auf die Fremdwährung CHF bezog, und verwies die Sache zur neuerlichen Entscheidung an dieses Gericht zurück.

- Am 3. Oktober 2017 verwies der Vrhovni sud RH (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien) die Sache mit seiner Entscheidung ... [nicht übersetzt] in dem Umfang, in dem sie sich auf die Fremdwährung CHF bezog, zur Entscheidung an den Visoki trgovački sud RH (Hohes Handelsgericht der Republik Kroatien) zurück.

- Am 14. Juni 2018 entschied der Visoki trgovački sud RH (Hohes Handelsgericht der Republik Kroatien) in seiner Entscheidung ... [nicht übersetzt], dass die Verwendung der die Fremdwährung CHF betreffenden Klausel durch die Banken und so auch durch die im vorliegenden Verfahren Beklagte als Beklagte zu 1 im Verfahren vor dem Visoki trgovački sud RH (Hohes Handelsgericht der Republik Kroatien) in den betreffenden

Verbraucherdarlehensverträgen im Zeitraum von 2004 bis 2008 missbräuchlich und nichtig gewesen sei, sofern diese Verträge auf die Fremdwährung CHF lauteten und sie die Rückzahlung des Darlehens an diese Währung koppelten. Im Zusammenhang mit der Währungsklausel bestätigte der Visoki trgovački sud RH (Hohes Handelsgericht der Republik Kroatien) dadurch für alle Banken und so auch für die im vorliegenden Verfahren Beklagte das erstinstanzliche Urteil aus dem Jahr 2013.

- Am 3. September 2019 bestätigte der Vrhovni sud RH (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien) auf die Revision der Banken und so auch der im vorliegenden Verfahren Beklagten als Beklagter zu 1 im Verfahren vor dem Vrhovni sud RH (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien) mit seiner Entscheidung ... [nicht übersetzt] das Urteil des Visoki trgovački sud RH (Hohes Handelsgericht der Republik Kroatien) vom 14. Juni 2018.

6. Letztlich wurden in diesem Sammelklageverfahren sowohl [die Klausel über] die Fremdwährung CHF als auch die Klausel über den durch Beschluss der Bank änderbaren Zinssatz als missbräuchlich und [Or. 4] nichtig eingestuft, sofern sie in auf Schweizer Franken lautenden Darlehensverträgen enthalten waren, die mit den verklagten Banken im streitgegenständlichen Zeitraum geschlossen wurden, bzw. es wurde dabei rechtskräftig festgestellt, dass die im vorliegenden Verfahren Beklagte, die Zagrebačka banka d.d. (als Beklagte zu 1 im Sammelklageverfahren), im Zeitraum vom 10. September 2003 bis zum 31. Dezember 2008 die kollektiven Interessen und Rechte der Verbraucher und daher auch die Interessen und Rechte der Klägerin verletzt hat, indem sie in Verbraucherdarlehensverträgen eine nicht im Einzelnen ausgehandelte missbräuchliche und nichtige Klausel verwendete, mit der ein während der Laufzeit des Vertrags durch einseitigen Beschluss der Bank veränderbarer Regelzinssatz vereinbart wurde, bzw. es wurde rechtskräftig festgestellt, dass die Beklagte im Zeitraum vom 1. April 2005 bis zum 31. Dezember 2008 die Interessen und Rechte der Verbraucher und damit die der Klägerin verletzt hat, indem sie Darlehensverträge unter Verwendung einer missbräuchlichen und nichtigen Klausel abschloss, nach der der Darlehensbetrag an die Währung CHF gekoppelt war, ohne in ihrer Eigenschaft als Gewerbetreibende die Verbraucher vor oder bei Vertragsschluss über alle Parameter vollständig zu informieren, die für das Treffen einer auf vollständiger Kenntnis beruhenden wirksamen Entscheidung wesentlich und erforderlich sind, was zu einem Missverhältnis der Rechte und Pflichten der Vertragspartner führte, wodurch die Beklagte gegen die Vorschriften des damals gültigen Zakon o zaštiti potrošača (Verbraucherschutzgesetz) sowie gegen die Vorschriften des Zakon o obveznim odnosima (Gesetz über das Schuldrecht) verstoßen hat.
7. Bei der Entscheidung im vorgenannten Sammelklageverfahren wurde die Richtlinie 93/13 im Zusammenhang mit der Auslegung des nationalen Rechts angewandt, wobei die betreffenden Gerichte ihre Entscheidungen auf die Auslegung des Gerichtshofs der Europäischen Union stützten, die im Urteil *Caja*

de Ahorros y Monte de Piedad de Madrid, C-484/08, und im Urteil *Kasler*, C-26/13, zum Ausdruck kommt.

8. Nach dem positiven Recht der Republik Kroatien, nämlich dem *Zakon o parničnom postupku* (Zivilprozessordnung) (Art. 502c) und dem *Zakon o zaštiti potrošača* (Verbraucherschutzgesetz, Art. 138a) und auf der Grundlage der Urteile im Sammelklageverfahren sind die Verbraucher und mithin auch die Klägerin berechtigt, bereicherungsrechtliche Ansprüche gegen Banken im Rahmen einzelner Verfahren geltend zu machen, so dass die Verbraucherin ein Klageverfahren einleitete, das derzeit vor dem vorlegenden Gericht unter dem Aktenzeichen ... [nicht übersetzt] geführt wird.

EINGREIFEN DES GESETZGEBERS

9. Die Republik Kroatien hat am 30. September 2015 den *Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o potrošačkom kreditiranju* (Gesetz zur Änderung des Verbraucherkreditgesetzes, im Folgenden auch: ZID ZPK 2015) verabschiedet, mit dem den Darlehensnehmern die Möglichkeit gegeben wurde, ihre Darlehensverpflichtungen von Schweizer Franken in Euro umzuwandeln.
10. Die Klägerin tat dies durch Abschluss einer Zusatzvereinbarung zu ihrem Darlehensvertrag, mit der ihr Darlehen von Schweizer Franken in Euro umgewandelt wurde. Die Umwandlung erfolgte daher nicht in die Landeswährung HRK, sondern in eine andere Fremdwährung, nämlich Euro.
11. Die entscheidende Frage im vorliegenden Verfahren ist die Frage nach den Folgen des *Zakon o izmjenama i dopunama Zakona o potrošačkom kreditiranju* (Gesetz zur Änderung des Verbraucherkreditgesetzes).
12. Der ZID ZPK 2015 sah für die Umwandlung ein bestimmtes Verfahren zur Berechnung der neuen Höhe der Darlehensverpflichtung des Verbrauchers vor, die im Wesentlichen darin bestand, unter Zugrundelegung des Anfangsdatums des Darlehens eine Umrechnung von Schweizer Franken in Euro vorzunehmen, um mit 30. September 2015 zu einem neuen Darlehensbetrag in Euro zu gelangen, der ab diesem Zeitpunkt für die Rückzahlung des Darlehens durch den Darlehensnehmer maßgeblich ist. Das Umwandlungsverfahren war in Art. 19c ZID ZPK 2015 geregelt und sah vor, dass die tatsächlichen Darlehensrückzahlungen des Verbrauchers mit einem simulierten fiktiven [Or. 5] Darlehen in Euro verglichen werden, wobei die tatsächlichen Zahlungen zur Tilgung dieses fiktiven Darlehens verwendet wurden und so der Darlehenssaldo zum 30. September 2015 errechnet wurde, der entweder einen zu viel oder einen zu wenig gezahlten Betrag aufwies. Auf der Grundlage dieses Saldos wurde dann gemäß Art. 19e Abs. 1 ZID ZPK 2015 der Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Darlehensvertrag im Rahmen der weiteren Rückzahlung des Darlehens angeboten[.]

13. Die Darlehensnehmer konnten, wie auch die Klägerin, nach dieser Umrechnung, nach dem Gesetz „Berechnung im Rahmen der Umwandlung des Darlehens“ genannt, eine Zusatzvereinbarung zum Hauptvertrag unterschreiben, so dass die Klägerin das Darlehen gemäß dieser Zusatzvereinbarung (Annex) ab dem 30. September 2015 in Euro zurückzahlte und dem Darlehen ein neuer Darlehensbetrag und eine neue Berechnung der Zinssätze zugrunde gelegt wurden, und zwar alles *pro futuro*.
14. Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass die Bank der Verbraucherin gemäß Art. 19e ZID ZPK 2015 entweder einen neuen Darlehensvertrag oder eine Zusatzvereinbarung zum „alten“ bestehenden Darlehensvertrag anbieten konnte, und die Bank sich entschied, der Darlehensnehmerin eine Zusatzvereinbarung anzubieten, was sich eindeutig aus Art. 1 dieser Zusatzvereinbarung ergibt, wonach die Vertragsparteien eine Zusatzvereinbarung schließen, bzw. aus Art. 24 dieser Vereinbarung, der festlegt:

Art. 24

„Die sonstigen Klauseln des Hauptvertrags und etwaiger bereits geschlossener Zusatzvereinbarungen gelten unverändert weiter.“

Auf diese Weise wurde die volle Übereinstimmung mit der bestehenden Vertragsbeziehung sichergestellt.

15. Ziel des ZID ZPK 2015 war, wie in Art. 19b ZID ZPK 2015 geregelt, die Gleichstellung der Darlehensnehmer eines an den Schweizer Franken gekoppelten Darlehens mit Darlehensnehmern eines auf Euro lautenden Darlehens, was auf die oben beschriebene Weise verwirklicht wurde.
16. Umstritten ist vorliegend die Frage der Entschädigung der Klägerin als Verbraucherin, denn diese macht geltend, dass der ZID ZPK 2015 Darlehensnehmern eines Darlehens in CHF keine Entschädigung zuerkannt habe, die als Rückgewähr des durch die Bank aufgrund missbräuchlicher und nichtiger Darlehensverträge bzw. missbräuchlicher und nichtiger Währungs- und Zinssatzklauseln Erlangten im Sinne einer Wiederherstellung der ursprünglichen Sach- und Rechtslage für den Verbraucher eingestuft werden könne.
17. Um dies zu belegen, trägt die Verbraucherin vor, dass die Umwandlung des Darlehens zum 30. September 2015 gerade unter Berücksichtigung und Anwendung der Klauseln über die Fremdwährung CHF und den durch Beschluss der Bank änderbaren Zinssatz erfolgt sei, so dass diese Währungsklausel unter Annahme ihrer Wirksamkeit Gegenstand der Umwandlung gewesen sei und bei dieser Umwandlung die gleichen missbräuchlichen, einseitig änderbaren Zinssätze wie beim Darlehen in CHF angewandt worden seien, während die Darlehensrückzahlung ab dem 30. September 2015 nunmehr unter Anwendung einer Klausel über die Fremdwährung EUR und unter Zugrundelegung eines neuen Zinssatzes von 5,84 % *pro futuro*, der erneut einseitig von der Beklagten nach dem Prinzip „*friss oder stirb*“ festgelegt worden sei, erfolgte.

18. Die Klägerin macht auch geltend, dass sie als Verbraucherin bei Abschluss der Zusatzvereinbarung keine Möglichkeit gehabt habe, über die angebotene Zusatzvereinbarung zu verhandeln, denn jeder Einwand gegen einen Aspekt der Zusatzvereinbarung und die Verweigerung der Unterschrift hätten dazu geführt, dass die Umwandlung, die sie gemäß Art. 19e Abs. 5 ZID ZPK 2015 innerhalb von 30 Tagen habe annehmen müssen, nicht durchgeführt worden wäre.
19. Die Klägerin bringt daher vor, dass dieses Gesetz die Frage ihrer Entschädigung gar nicht geregelt habe; die Höhe der Entschädigung sei im Gesetz selbst nicht festgelegt, und auch die Berechnung bzw. die Zusatzvereinbarungen [Or. 6] hätten keine Angaben zu dem enthalten, was die Bank aufgrund des Darlehensvertrags rechtsgrundlos erlangt habe, und so sei auch bei der Klägerin in diesem Rechtsstreit eine Ermittlung der Entschädigungshöhe unterblieben. Die Klägerin weist dies auch durch eine Berechnung nach, die sie als Anlage zur Klage beigelegt hat. Die „Berechnung im Rahmen der Umwandlung“ weist nämlich nach erfolgter Umwandlung einen zu viel gezahlten Betrag in Höhe von 119 406,91 HRK zugunsten der Verbraucherin auf, der in der Differenz zwischen den geleisteten Zahlungen und dem fiktiven Darlehen in Euro besteht, wobei dieser Betrag nicht an die Verbraucherin zurückgezahlt worden ist, sondern gemäß Art. 19c Abs. 1 Buchst. c ZID ZPK 2015 sukzessive für die Zahlung künftiger monatlicher Annuitäten im Rahmen des umgewandelten, auf Euro lautenden Darlehens in der Form verwendet wurde, dass höchstens 50 % der fälligen monatlichen Annuität durch diesen zu viel gezahlten Betrag getilgt wird. Aus der von der Verbraucherin der Klage beigelegten Berechnung ergibt sich sogar, dass die Bank bis zum Zeitpunkt der Umwandlung einen Betrag von 340 364,19 HRK zulasten der Verbraucherin rechtsgrundlos erlangt habe.
20. Die in diesem Verfahren Beklagte macht wiederum geltend, dass für die Klägerin bereits durch die bloße Durchführung der Umwandlung und den Abschluss der Zusatzvereinbarung die Rechtsgrundlage weggefallen sei, auf der sie die Feststellung der Missbräuchlichkeit von Klauseln des Hauptvertrags und die darauf beruhende Entschädigung verlangen könne, und zwar deshalb, weil das Darlehen rückwirkend so umgerechnet worden sei, als hätte es von Anfang auf Euro gelautet, so dass ein Finanzsachverständigengutachten zur Feststellung des genauen Betrags, den die Bank aufgrund der missbräuchlichen Klauseln des Hauptvertrags rechtsgrundlos erlangt habe, nicht erforderlich sei.
21. Das vorlegende Gericht hat anhand der Zusatzvereinbarung zum Darlehensvertrag festgestellt, dass die Klägerin an keiner Stelle auf ihre Ansprüche verzichtet hat, auch nicht auf ihr Recht auf vollständige Entschädigung, Klageerhebung und gerichtlichen Schutz, und ein etwaiger Verzicht war auch gesetzlich nicht vorgesehen. In Art. 41 des Zakon o zaštiti potrošača (Verbraucherschutzgesetz) ist vielmehr geregelt, dass der Verbraucher nicht auf seine Rechte verzichten kann und diese auch nicht eingeschränkt werden können, wobei eine ähnliche Regelung selbst im ZID ZPK 2015 vorgesehen war, nämlich in Art. 19e, der es Banken untersagte, in Zusatzvereinbarungen einen Verzicht auf bestimmte Verbraucherrechte aufzunehmen; dabei versteht das vorlegende Gericht das Urteil

des Gerichtshofs der Europäischen Union [vom 9. Juli 2020, *Ibercaja Banco*, C-452/18], so, dass der Verbraucher auf den ihm nach der Richtlinie 93/13 zustehenden Schutz nur durch eine ausdrückliche, freiwillige und aufgeklärte Willensäußerung verzichten kann.

22. Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts hatte das mit dem ZID ZPK 2015 verfolgte Ziel in erster Linie sozialwirtschaftlichen Charakter, d. h., dass den Verbrauchern die Darlehensrückzahlung erleichtert und ihnen ermöglicht werden sollte, ab dem 30. September 2015 ihre Darlehen so zurückzuzahlen, wie sie von Verbrauchern zurückgezahlt werden, bei denen das Darlehen an den Euro gekoppelt ist. Das lässt sich auch dem Umstand entnehmen, dass der ZID ZPK 2015 die Zinssatzklausel weder für die Zeit vor dem 30. September 2015 noch danach angepasst hat; der ZID ZPK 2015 selbst sah beispielsweise weder eine besondere Methode für die Berechnung der Zinsen im Rahmen der Umwandlung vor, noch wandelte dieses Gesetz das Darlehen in ein auf die Landeswährung HRK lautendes Darlehen unter Außerachtlassung der Fremdwährung CHF um.
23. Das vorliegende Gericht stellt auch fest, dass der ZID ZPK 2015 nicht für jeden Verbraucher die jeweilige Höhe geregelt hat, in der dieser für missbräuchliche Vertragsklauseln über die Zinssätze und die maßgebliche Währung entschädigt wird, bzw. darin die Höhe der Beträge, die der Gewerbetreibende ohne Rechtsgrund erlangt hat, nicht festgelegt wurde.
24. Das vorliegende Gericht macht darauf aufmerksam, dass der ZID ZPK 2015 am 30. September 2015 verabschiedet worden ist, d. h. nachdem die Entscheidung über die Nichtigkeit der Zinssatzklausel rechtskräftig geworden war, aber bevor eine rechtskräftige Entscheidung über die Nichtigkeit der Währungsklausel ergangen war. Somit war die an den Schweizer Franken gekoppelte Währungsklausel zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes immer noch nicht gerichtlich als missbräuchlich und nichtig eingestuft worden, sondern erst drei Jahre nach der Umwandlung erging hierzu eine rechtskräftige Entscheidung. So erfolgte die Umwandlung und Umrechnung des Darlehens unter Annahme der vollen Wirksamkeit des die Fremdwährung CHF betreffenden Vertragsinhalts, d. h. gerade unter Einbeziehung der Klauseln über die Fremdwährung CHF und über den durch Beschluss der Bank änderbaren Zinssatz, indem sie auch bei der „Berechnung im Rahmen der Umwandlung“ berücksichtigt wurden, wobei nicht einmal das Gesetz selbst die betreffende Währungsklausel bzw. die betreffende Zinssatzklausel [Or. 7] als missbräuchlich/nicht missbräuchlich bzw. unwirksam/wirksam einstufte, vielmehr wurde diese Einstufung von Anfang an den Gerichten überlassen.
25. Die vorstehenden Ausführungen sind auch deshalb wichtig, weil sowohl die Verabschiedung des ZID ZPK 2015 als auch der Abschluss der Zusatzvereinbarung im Jahr 2016 nach dem Beitritt der Republik Kroatien zur Europäischen Union erfolgten, so dass der Gerichtshof der Europäischen Union für die Beantwortung der im vorliegenden Verfahren gestellten Vorlagefragen unstreitig zuständig ist.

26. Die Klägerin erhob daher nach erfolgter Umwandlung und nach der Feststellung der Missbräuchlichkeit der an die Fremdwährung CHF gekoppelten Klausel im Rahmen des Sammelklageverfahrens sowie nach Ermittlung des von der Bank im Rahmen des Darlehensvertrags rechtsgrundlos erlangten Betrags, d. h. der Höhe der Entschädigung, Klage vor dem vorlegenden Gericht, mit der sie die Rückgewähr aller von der Bank im Rahmen des Darlehensvertrags [rechtsgrundlos] erlangten Vorteile begehrt, wobei sie behauptet und belegt, dass die Umwandlung des Darlehens ihr diese Rückgewähr nicht bzw. nur teilweise ermöglicht habe, nämlich durch die teilweise Berücksichtigung im Rahmen des Darlehensbetrags, jedoch sei der verbleibende Darlehensbetrag trotzdem höher ausgefallen, als er bei Nichtberücksichtigung der missbräuchlichen Klauseln über die Fremdwährung CHF und den durch Beschluss der Bank änderbaren Zinssatz zum Zeitpunkt der Umwandlung ausgefallen wäre.
27. Die Klägerin weist in diesem Verfahren folglich nach, dass der ursprüngliche Zustand durch die Umwandlung nicht in der Form wiederhergestellt worden ist, als hätte es die betreffenden Klauseln bzw. den Vertrag als solchen nie gegeben, vielmehr fand eine Umwandlung in ein simuliertes an den Euro gekoppeltes Darlehen statt, die nicht als Entschädigung angesehen werden kann, wobei sie auch nachweist, dass die Bank den ohne Rechtsgrund erlangten Betrag nicht in voller Höhe erstattet hat.
28. Die Höhe des rechtsgrundlos erlangten Betrags kann in diesem Verfahren festgestellt werden, wobei die Klägerin der Klage ein Sachverständigengutachten beigefügt hat, mit dem sie die Höhe dieses Betrags nachweist.

MUSTERVERFAHREN VOR DEM VRHOVNI SUD RH

29. Im Verlauf des vorliegenden Verfahrens leitete der Vrhovni sud Republike Hrvatske (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien) als letztinstanzliches Gericht am 11. September 2019 ein sogenanntes „Musterverfahren“ ein.
30. Es handelt sich dabei um ein neues Verfahren in der Rechtsordnung der Republik Kroatien, das in Art. 502i ff. des Zakon o parničnom postupku (Zivilprozessordnung) geregelt ist und das es dem Vrhovni sud RH (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien) ermöglicht, seine Rechtsauffassung zu einer bestimmten Frage zu äußern, die dann gemäß Art. 502n des Zakon o parničnom postupku für alle unteren Instanzen im Rahmen der bei ihnen anhängigen oder künftig eingeleiteten Verfahren verbindlich ist.
31. In diesem unter dem Aktenzeichen ... [nicht übersetzt] geführten Musterverfahren musste sich der Vrhovni sud RH (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien) zu der folgenden Rechtsfrage äußern:

„Ist eine auf der Grundlage des Zakon o izmjeni i dopunama Zakona o potrošačkom kreditiranju (Gesetz zur Änderung des Verbraucherkreditgesetzes) (Narodne novine [kroatisches Amtsblatt] Nr. 102/15) geschlossene

Umwandlungsvereinbarung als nicht existent oder nichtig einzustufen, wenn die Klauseln des Darlehenshauptvertrags über den variablen Zinssatz und die [Kopplung an die Fremdwährung] nichtig sind?“

und hat am 4. März 2020 Folgendes entschieden:

„Eine auf der Grundlage des Zakon o izmjeni i dopunama Zakona o potrošačkom kreditiranju (Gesetz über die Änderung des Verbraucherkreditvertragsgesetzes) (Narodne novine [kroatisches Amtsblatt] Nr. 102/15) geschlossene Umwandlungsvereinbarung entfaltet Rechtswirkungen und ist wirksam, [Or. 8] wenn die Klauseln des Darlehenshauptvertrags über den variablen Zinssatz und die [Kopplung an die Fremdwährung] nichtig sind.“

32. Im Anschluss daran entstanden in der kroatischen Rechtsprechung Zweifel und unterschiedliche Auslegungen hinsichtlich dieser Entscheidung bzw. Zweifel hinsichtlich der in dieser Entscheidung zum Ausdruck gebrachten Auffassung und ihrer Auswirkungen auf den Entschädigungsanspruch des Verbrauchers im Licht der Richtlinie 93/13 und damit auch auf die endgültige Entscheidung im vorliegenden Verfahren, weshalb das vorliegende Gericht der Ansicht ist, dass geprüft werden muss, ob auch diese Entscheidung des Vrhovni sud RH (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien) bzw. die darin vertretene Auslegung des ZID ZPK 2015 – im Fall der Auslegung dieses Gesetzes in einer der Entschädigung von Verbrauchern entgegenstehenden Weise – gegen das Unionsrecht verstößt.
33. Der Vrhovni sud RH (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien) hat im angeführten Verfahren im Rahmen der Frage der Wirksamkeit der zwecks Umwandlung des Darlehens geschlossenen Zusatzvereinbarung entschieden, dass eine Zusatzvereinbarung zum ursprünglichen Darlehensvertrag nicht missbräuchlich und nichtig sein könne, auch wenn deren Inhalt auf Klauseln beruhe, die als von Anfang an missbräuchlich und nichtig eingestuft worden seien, und zwar deshalb, weil diese Zusatzvereinbarung zum Darlehensvertrag, die eigentlich ein neues Vertragsverhältnis darstelle, – wenn auch seitens des Verbrauchers vollkommen freiwillig – in Anwendung des ZID ZPK 2015 geschlossen worden sei, so dass die Zusatzvereinbarung bereits aus diesem Grund rechtmäßig, nicht missbräuchlich und wirksam sei.
34. Der Vrhovni sud (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien) hat es dadurch, dass er von vornherein angenommen hat, dass die Zusatzvereinbarung nicht missbräuchlich und wirksam sei, *de facto* abgelehnt, diese einer dementsprechenden Prüfung zu unterziehen, und es so unmöglich gemacht, ihre Redlichkeit und Wirksamkeit zu beurteilen und infrage zu stellen, obwohl die Hauptklauseln des ursprünglichen Darlehensvertrags über den Gegenstand (Fremdwährung CHF) und den Preis (Zinssatz) bereits als von Anfang an missbräuchlich und nichtig eingestuft worden waren.
35. Der Vrhovni sud (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien) hat in diesem Verfahren, obwohl er über die Anwendung des Unionsrechts bzw. die Anwendung

und Auslegung der Richtlinie 93/13, die durch den Zakon o zaštiti potrošača (Verbraucherschutzgesetz) in das nationale Recht umgesetzt wurde, zu entscheiden hatte, dem Gerichtshof der Europäischen Union keine Frage nach der Auslegung des Unionsrechts vorgelegt und dies in seiner Entscheidung auch nicht begründet, so dass sich der Gerichtshof der Europäischen Union zu der vorliegend in Rede stehenden Frage, d. h. der Frage der richtigen Auslegung des Unionsrechts nicht äußern konnte.

36. Wichtig ist der Umstand, dass der Vrhovni sud RH (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien) zur Anwendung des Unionsrechts, insbesondere des Urteils *Dunai* nur ausgeführt hat, dass dieses keine Anwendung finde, da ihm ein „anderer Sachverhalt“ zugrunde gelegen habe, weil dabei das Eingreifen des Gesetzgebers unmittelbarer Natur gewesen sei, während die Umwandlung in der Republik Kroatien auf freiwilliger Basis beruht habe, und zwar in der Form, dass die Bank verpflichtet gewesen sei, die Umwandlung anzubieten, der Verbraucher die Umwandlung und die Zusatzvereinbarung jedoch nicht habe annehmen müssen, wobei eine Nichtannahme dazu geführt hätte, dass das Darlehen unter unveränderten Bedingungen zurückzuzahlen wäre. D. h. im Kern, dass es ohne freiwillige Annahme des Vertragspartners zu keiner Umwandlung gekommen wäre.
37. Allerdings hat sich der Vrhovni Sud RH (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien) angesichts dieser neuen Sachlage nicht an den Gerichtshof der Europäischen Union mit dem Ersuchen um Auslegung der Richtlinie 93/13 gewandt.
38. Das vorliegende Gericht weist ferner darauf hin, dass der Vrhovni sud RH (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien) im Musterverfahren nicht ausdrücklich die Schlüsselfrage beantwortet hat, nämlich die Frage der Entschädigung des Verbrauchers trotz erfolgter Umwandlung, was gerade im vorliegenden Verfahren zu klären ist, wobei die Bank der Ansicht ist, dass die Entscheidung des Vrhovni sud RH (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien) dahin auszulegen sei, dass der Verbraucher nach erfolgter Umwandlung keine Entschädigungsansprüche mehr geltend machen könne, unabhängig davon, ob er in vollem Umfang entschädigt worden sei oder nicht, und dass es nicht erforderlich sei, die Höhe des erlangten Betrags festzustellen.
39. Soweit die Entscheidung des Vrhovni sud RH (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien) bzw. der ZID ZPK 2015 auf diese – von der Beklagten vertretenen – Weise ausgelegt wird, ist das vorliegende Gericht der Auffassung, dass diese Auslegung mit der vom Gerichtshof der Europäischen Union [Or. 9] im Urteil *Dunai*, C-118/17, vertretenen Auslegung unvereinbar sein könnte, und zwar im Licht des von der Richtlinie 93/13 garantierten Schutzniveaus, das in der Rechtssache *Dunai* in Rede steht.
40. Das vorliegende Gericht versteht das Urteil *Dunai* so, dass der Gerichtshof der Europäischen Union darin seine [Rechtsauffassung] zu den Auswirkungen eines

Eingreifens des Gesetzgebers auf die Rechte des Verbrauchers aus der Richtlinie 93/13 zum Ausdruck gebracht hat, und zwar in dem Sinn, dass ein solches Eingreifen den Entschädigungsanspruch des Verbrauchers, insbesondere den Anspruch des Verbrauchers auf Rückgewähr aller Vorteile, die der Gewerbetreibende aufgrund des missbräuchlichen Vertrags oder der missbräuchlichen Klauseln erlangt hat, nicht hinfällig werden lässt, und dass für den Anspruch auf umfassende Entschädigung die Art dieses Eingreifens keine besondere Bedeutung hat, d. h. ob dieses unmittelbare Wirkungen entfaltet oder es dabei auf die Freiwilligkeit eines Vertragspartners ankommt. Dem Urteil *Ibercaja Banco*, C-452/18, Rn. 29, lässt sich sogar entnehmen, dass der Verbraucher im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung auf den von der Richtlinie 93/13 gewährleisteten Schutz und damit auch auf seinen Anspruch auf umfassende Entschädigung nur durch eine ausdrückliche, freiwillige und aufgeklärte Zustimmung verzichten kann, wobei das vorliegende Gericht feststellt, dass die Verbraucherin vorliegend nicht auf den ihr gewährleisteten Schutz verzichtet hat.

41. Das vorliegende Gericht sieht diese Auffassung im Urteil *Dunai*, Rn. 41, und der dort angeführten Rechtsprechung bestätigt, nach der die Feststellung der Missbräuchlichkeit und Nichtigkeit die Wiederherstellung der Sache- und Rechtslage zur Folge haben muss, in der sich der Verbraucher am Anfang befunden hat, d. h. in der er sich ohne den missbräuchlichen Vertrag bzw. die missbräuchlichen und nichtigen Klauseln befunden hätte, bzw. im Urteil *Mikrokasa*, C-779/18, Rn. 50, und in der weiteren einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, wonach von der Beurteilung der Missbräuchlichkeit eine Klausel nur ausnahmsweise ausgenommen sein kann, wenn sie nämlich auf für beide Vertragsparteien bindenden Rechtsvorschriften beruht, was vorliegend nicht der Fall ist, weil die Durchführung der Umwandlung und der Abschluss der Zusatzvereinbarung von der freien Entscheidung der Verbraucherin abhängen, die zu diesem Abschluss nicht verpflichtet war, wobei es ohne ihre Willenserklärung – die ein wesentlicher Bestandteil ist – weder die Zusatzvereinbarung noch die Umwandlung gegeben hätte.
42. Das vorliegende Gericht versteht in diesem Sinne auch die Richtlinie 93/13, die in ihrem zehnten Erwägungsgrund ausdrücklich festhält, dass sie für alle Verträge zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern gilt, woraus sich ergibt, dass sowohl der Hauptvertrag als auch die Zusatzvereinbarung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Transparenzgebot und auf ihre Redlichkeit zu prüfen sind, was auch dem Urteil C-452/18, *Ibercaja Banco*, Rn. 39, entnommen werden kann, in dem ausgeführt wird, dass auch die Vertragsklausel, die die ursprüngliche missbräuchliche Vertragsklausel ersetzen soll, als missbräuchlich eingestuft werden kann, wenn sie nicht im Einzelnen ausgehandelt worden ist und ein Missverhältnis der Rechte und Pflichten der Vertragspartner verursacht.
43. Schließlich fasst das vorliegende Gericht die Richtlinie 93/13 und die Urteile *Dunai* und *Ibercaja Banco SA* so auf, dass unabhängig davon, wie ein nationales Gericht den infolge des Eingreifens des Gesetzgebers erfolgten Abschluss einer Zusatzvereinbarung einstuft, d. h. ob als unmittelbare Vorgabe des Gesetzgebers

oder als freiwilligen Abschluss, eine solche Zusatzvereinbarung den von der Richtlinie 93/13 gewährleisteten Schutz weder schmälern kann noch darf, indem sie die Rückgewähr aller Vorteile, die die Gewerbetreibenden ohne Rechtsgrund erlangt haben, unmöglich macht, wobei dies erst recht dann nicht erlaubt ist, wenn dies gegen den Willen der Verbraucher geschieht, die auf diesen Schutz und eine Entschädigung zu keinem Zeitpunkt und an keiner Stelle verzichtet haben, und auch im Gesetz ein solcher Verzicht nicht vorgesehen wurde.

44. Diese Auslegung stimmt auch mit dem Grundsatz der unionsrechtskonformen Auslegung überein, der auf der Annahme beruht, dass die Absicht des Gesetzgebers, die vorliegend im ZID ZPK 2015 zum Ausdruck gebracht wurde, nicht darin bestand, der Richtlinie 93/13 zuwiderzuhandeln, sondern vielmehr darin, diese umzusetzen, so dass das nationale Gesetz so weit wie möglich im Einklang mit den Zielen und dem Zweck, die vom Unionsrecht verfolgt werden, auszulegen ist; insofern geht das vorlegende Gericht davon aus, dass es verpflichtet ist, das nationale Gesetz, falls es in einer den Rechtsschutz hinsichtlich der subjektiven Rechte des Verbrauchers versagenden Weise ausgelegt werden sollte, unangewendet zu lassen. **[Or. 10]**
45. Das mit der Richtlinie 93/13 verfolgte Ziel des Verbraucherschutzes und die Richtigkeit der vorgenannten Auslegung bezüglich dieser Richtlinie entnimmt das vorlegende Gericht dem Urteil *Unicaja banko und Caixabank*, verbundene Rechtssachen C-482/13 bis 487/13, Rn. 38, wobei es berücksichtigt, dass die nationalen Rechtsvorschriften, wie der Gerichtshof der Europäischen Union im Urteil *Caja de Ahorros*, C-484/08, und im Urteil *Van Hove*, C-96/14, Rn. 27, ausgeführt hat, auch ein höheres Schutzniveau als die Richtlinie selbst sicherstellen können.
46. Sollte die Entscheidung des Vrhovni sud RH (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien) auf den vorliegenden Sachverhalt auf solche Weise Anwendung finden, dass der ZID ZPK 2015 dahin auszulegen ist, dass der Verbraucher bereits durch den bloßen Abschluss der Zusatzvereinbarung von jeglicher Entschädigung ausgeschlossen ist, geht das vorlegende Gericht davon aus, dass eine solche Auslegung der Richtlinie 93/13 zulasten des Verbrauchers ginge und folglich die sich aus dem AEUV ergebende Pflicht der nationalen Gerichte verletzen würde, das nationale Recht so auszulegen, dass Zweck, Ziel und Ergebnis nach Maßgabe der Richtlinie verwirklicht werden.
47. Eine solche Auslegung der Entscheidung des Vrhovni sud RH (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien), nach der die Verbraucher ihren Anspruch auf Entschädigung verloren hätten, ohne dass dies im in Rede stehenden Gesetz vorgesehen bzw. zwischen den Vertragsparteien vereinbart worden wäre und ohne dass die Verbraucher im Zeitpunkt des Abschlusses der Zusatzvereinbarung von einem etwaigen Verzicht Kenntnis gehabt hätten, würde nach Auffassung des vorlegenden Gerichts gegen ein grundlegendes Prinzip des Unionsrechts verstoßen, das besagt, dass eine Bestimmung des Unionsrechts und des nationalen Rechts im Licht und im Geist der Ziele der Regelung selbst auszulegen ist, und

ließe sich nicht mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in seinem Urteil *Dominguez*, C-282/10, Rn. 24 und 27, dem eigentlichen Ziel der Richtlinie, wie aus ihrem neunten Erwägungsgrund ersichtlich, bzw. dem angeführten Urteil *Dunai*, Rn. 41, sowie dem Urteil *OTP Bank und OTP Faktoring*, C-51/17, Rn. 83, vereinbaren, in dem der Gerichtshof der Europäischen Union ausführt, dass die Missbräuchlichkeit und die Nichtigkeit nach dem Zeitpunkt des Abschlusses des Darlehensvertrags beurteilt und festgestellt werden, was im Übrigen auch ausdrücklich in Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 vorgesehen ist, weshalb es dementsprechend überhaupt nicht auf das spätere – in welcher Form auch immer erfolgende – Eingreifen des Gesetzgebers ankommt, das eine solche Feststellung der Missbräuchlichkeit und Nichtigkeit daher nicht obsolet machen kann.

48. Diese Auffassung sieht das vorlegende Gericht auch im Urteil *Dziubak*, C-260/18, Rn. 52, im Urteil *Unicaja banco und Caixabank*, verbundene Rechtssachen C-482/13 bis C-487/13, Rn. 37, im Urteil *Banco Primus*, C-421/14, Rn. 61, sowie im Urteil *Gutiérrez Naranjo u. a.*, [verbundene Rechtssachen] C-154/15, C-307/15 und C-308/15, Rn. 61, bestätigt.
49. Das vorlegende Gericht versteht die Richtlinie 93/13 entsprechend dem Urteil *Dunai*, C-118/17, Rn. 43 und 44, so, dass sie ein gesetzgeberisches Eingreifen durch die Mitgliedstaaten zulässt, jedoch nur im Sinne einer Aufrechterhaltung oder Festlegung einer Regelung, die einen umfassenderen Verbraucherschutz als die Bestimmungen dieser Richtlinie gewährleistet, so dass ein Eingreifen des Gesetzgebers in das Vertragsverhältnis nur erfolgen darf, sofern dieses mit der Richtlinie 93/13 vereinbar ist oder sich im Rahmen des maximalen Schutzes im Sinne von Art. 8 dieser Richtlinie bewegt, wobei es nicht zur Schwächung dieses Schutzes führen darf.
50. Das vorlegende Gericht geht davon aus, dass es bei seiner Entscheidung im vorliegenden Verfahren auch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union zu berücksichtigen hat, weil der vorliegende Sachverhalt in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fällt, weshalb auch die Garantien, die den Verbrauchern nach der Charta zustehen, insbesondere das Recht auf wirksamen gerichtlichen Schutz im Sinne von Art. 47 der Charta zur Anwendung gelangen, der dem Einzelnen Rechte verleiht, auf die sich dieser vor den Gerichten der Mitgliedstaaten berufen kann, und zwar auch im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen Privatpersonen, wobei die aus den Art. 38 und 47 der Charta hinsichtlich des effektiven gerichtlichen Rechtsschutzes abgeleiteten Gebote auch für die Umsetzung der Richtlinie 93/13 gelten (vgl. Urteil *Kušionova*, C-34/13, Rn. 47, und Urteil *Egenberger*, C-414/16, Rn. 70 bis 82). [Or. 11]
51. Wenn der ZID ZPK 2015 daher so ausgelegt würde, dass der Verbraucher sein Recht auf gerichtlichen Schutz und auf Geltendmachung einer umfassenden Entschädigung sowie der Rückgewähr aller Vorteile, die aufgrund der missbräuchlichen und nichtigen Verträge sowie der missbräuchlichen und nichtigen Vertragsklauseln erlangt worden sind, durch die Anwendung dieses

Gesetzes bzw. durch den bloßen Abschluss der Zusatzvereinbarung verloren hat, ist das vorlegende Gericht der Ansicht, dass es nach dem Unionsrecht und dem Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes aus Art. 47 der Charta seine Pflicht ist, für die volle Wirksamkeit der Richtlinie 93/13 dadurch zu sorgen, dass es jede dieser Richtlinie entgegenstehende Vorschrift des ZID ZPK 2015 unangewendet lässt; oder anders gesagt, sollte der ZID ZPK 2015 auf diese Weise ausgelegt werden, wäre er nicht anzuwenden und würden alle auf seiner Grundlage geschlossenen Zusatzvereinbarungen infolgedessen keine Rechtswirkungen entfalten und wären nichtig.

52. Nach alledem geht das vorlegende Gericht vorläufig davon aus, dass die Richtlinie 93/13 dahin auszulegen ist, dass Rechtsvorschriften – einschließlich des ZID ZPK 2015 – niemals zur Schwächung des der Klägerin von der Richtlinie 93/13 bzw. dem Zakon o zaštitu potrošača (Verbraucherschutzgesetz) garantierten Schutzes führen dürfen, der gebietet, dass die Sach- und Rechtslage wiederhergestellt wird, die ohne die missbräuchlichen Klauseln bestanden hätte, insbesondere in Form der *Rückgewähr aller Vorteile*, die die Beklagte gerade aufgrund dieser Klauseln zulasten der Klägerin rechtsgrundlos erlangt hat.

NATIONALES RECHT

53. Hinsichtlich der relevanten nationalen Rechtsvorschriften weist das vorlegende Gericht darauf hin, dass der Zakon o obveznim odnosima (Gesetz über das Schuldrecht, im Folgenden auch: ZOO) vorschreibt, dass ein nichtiger Vertrag bzw. eine nichtige Vertragsklausel nicht gültig gemacht werden kann und dieser bzw. diese – nach Art. 322 und 326 ZOO – als von Anfang an nichtig anzusehen ist, d. h. dass die Nichtigkeit nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses beurteilt und festgestellt wird, so dass das vorlegende Gericht davon ausgeht, dass dieses Gesetz in dieser Hinsicht [mit] der Richtlinie 93/13 vereinbar ist.
54. Der Zakon o obveznim odnosima (Gesetz über das Schuldrecht) regelt, dass ein nichtiger Vertrag nicht durch späteren Wegfall des Nichtigkeitsgrundes oder Novation (Art. 145 ZOO) und auch nicht durch Vergleich (Art. 158 Abs. 2 ZOO) – unabhängig von der rechtlichen Einstufung der Zusatzvereinbarung, die die Vertragsparteien zwecks Umsetzung des ZID ZPK 2015 geschlossen haben – wirksam wird, was sich aus Art. 148 Abs. 1 ZOO, wonach die Novation keine Wirkungen entfaltet, sofern die vorherige Pflicht nichtig war, und Art. 158 Abs. 2 ZOO ergibt, wonach ein Vergleich über ein nichtiges Rechtsgeschäft nichtig ist. Die Parteien können daher nach dem nationalen Recht grundsätzlich kein Rechtsgeschäft (Novation, Vergleich usw.) abschließen, mit dem ein nichtiger Vertrag oder eine nichtige Vertragsklausel bestätigt, ersetzt oder rechtsgültig gemacht werden soll, weil dies auch ausdrücklich dem Art. 322 ZOO zuwiderläuft, wonach ein nichtiges Rechtsgeschäft als nicht zustande gekommen anzusehen ist. Es handelt sich dabei um ein im nationalen Schuldrecht verankertes grundlegendes Prinzip, das die Gültigmachung untersagt und dessen *ratio* gerade darauf beruht, dass eine solch [schwerwiegende] Verletzung öffentlicher

Interessen und der öffentlichen Ordnung vorliegt, dass diese nicht durch Zeitablauf geheilt werden kann.

55. Das vorliegende Gericht ist der Auffassung, dass auch diese Vorschriften mit dem Unionsrecht vereinbar sind (vgl. [Urteil] *Banco Primus*, C-421/14, Rn. 42 und 43) und dass es die missbräuchlichen Klauseln nicht im Wege eigener Auslegung durch einen nicht vereinbarten Inhalt ersetzen darf (vgl. Urteil *Abanca Corporation Bancaria*, [verbundene Rechtssachen] C-70/17 und C-179/17, Rn. 54 und 55), sondern von Anfang an unangewendet zu lassen hat. **[Or. 12]**
56. Im Zusammenhang mit der bisherigen Rechtsprechung der obersten nationalen Gerichte sei auf die Entscheidung des Vrhovni sud RH (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien) vom 27. Juni 2001 in der Sache ... [nicht übersetzt] hingewiesen, der darin ausgeführt hat, dass die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts unter Zugrundelegung der Umstände und Vorschriften zu beurteilen sei, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorgelegen bzw. gegolten hätten, wobei die gleiche Rechtsauffassung z. B. auch in den Entscheidungen des Vrhovni sud RH (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien) vom 28. Oktober 2008 ... [nicht übersetzt], vom 11. April 2007 ... [nicht übersetzt] und vom 26. Oktober 2010 ... [nicht übersetzt] vertreten wurde, und es gibt dazu auch eine gefestigte Rechtsprechung des Ustavni sud RH (Verfassungsgerichtshof der Republik Kroatien), die etwa in der Entscheidung vom 17. September 2003 ... [nicht übersetzt] zum Ausdruck kommt.
57. Bezüglich der Rechtsprechung und der Rechtsansicht des Vrhovni Sud RH (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien), dass eine Gültigmachung weder durch Novation noch durch Vergleich möglich sei, ist auf die Entscheidung vom 8. September 2010 ... [nicht übersetzt] hinzuweisen, in der festgestellt wurde, dass ein nichtiges Rechtsgeschäft nicht durch Vergleich gültig gemacht werden könne, wobei in der Entscheidung Nr. ... [nicht übersetzt] festgestellt wurde, dass dies auch nicht im Wege der Novation möglich sei, was den Vorgaben aus Art. 148 des Zakon o obveznim odnosima (Gesetz über das Schuldrecht) entspricht.
58. Schließlich sei auch auf die Entscheidung des Vrhovni sud RH (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien) vom 12. Februar 2019 ... [nicht übersetzt] verwiesen, in der dieser ausgeführt hat, dass die Verbraucher, die ihr Darlehen nach dem ZID ZPK 2015 umgewandelt hätten, ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Missbräuchlichkeit und Nichtigkeit der betreffenden Vertragsklauseln hätten, um so ihre darauf beruhenden Ansprüche durchzusetzen. In dieser Entscheidung hat sich der Vrhovni sud RH (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien) zu der Frage der Gültigmachung eines nichtigen Vertrags geäußert und dabei die Rechtsauffassung vertreten, dass die Nichtigkeit von Gesetzes wegen eintrete und ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Rechtsgeschäfts bestehe, wobei ein nichtiger Vertrag auch bei späterem Wegfall des Nichtigkeitsgrundes nicht wirksam werde, es sei denn ausnahmsweise bei Vorliegen der in Art. 326 Abs. 2 ZOO genannten Voraussetzungen (Verbot

geringfügigeren Charakters und vollständige Erfüllung des Vertrags), die im vorliegenden Verfahren nicht gegeben sind. Das Gleiche ergibt sich aus der Entscheidung des Vrhovni sud RH (Oberster Gerichtshof der Republik Kroatien) vom 26. Mai 2020 ... [nicht übersetzt], in der auch festgestellt wurde, dass die Verbraucher, die ihr Darlehen umgewandelt hätten, ein Recht auf Feststellung der Missbräuchlichkeit der Klauseln des Hauptvertrags und auf Durchsetzung der darauf beruhenden Ansprüche hätten.

59. Eine Übersicht über die nationalen Rechtsvorschriften wird in einem separaten Dokument als Anlage zu diesem Ersuchen, nämlich als ANLAGE 1 und ANLAGE 2, und die Klageschrift sowie die Schriftsätze der Parteien werden als ANLAGE 3 zugesandt.

Zagreb, den 15. Oktober 2020

Anlagen:

1. Klageschrift der Klägerin vom 12. Juni 2019
 2. Klageerwiderung der Beklagten vom 2. September 2019
 3. Schriftsatz der Beklagten vom 29. Juni 2020 [**Or. 13**]
 4. Schriftsatz der Klägerin vom 2. Oktober 2020
 5. Schriftsatz der Klägerin vom 7. Oktober 2020
 6. Zakon o izmjeni i dopunama Zakona o potrošačkom kreditiranju (Gesetz zur Änderung des Verbraucherkreditgesetzes)
 7. Nationale Rechtsvorschriften [**Or. 14**]
- ... [nicht übersetzt]
- ... [nicht übersetzt]